

104. Frankfurter Künstler-Weihnachtsmarkt 2026

in den Römerhallen / Bewerbung für BBK Mitglieder

Verbindliche Anmeldung, gültig nur mit Bezahlung nach Standzusage.

Handschriftliche Bearbeitung bitte deutlich lesbar ausfüllen.

Nachname

Vorname

Telefon 1

Telefon 2

E-Mail

Website

Facebook

Instagram

Straße/Nr.

PLZ/Stadt

Malerei

Fotografie

Skulpturen

Angewandte Kunst/Bereich

Anderes

Bestellung Werbematerial: Anzahl der Plakate

Anzahl Flyer

Römerhallen: 04.12. bis 21.12.2026

Täglich 12 - 20 Uhr, am 21.12. bis 18 Uhr

Aufbau 03.12., 6-18 Uhr, Anlieferung 6-10 Uhr

Abbau 21.12., 18-22 Uhr, und 22.12., 8 – 9 Uhr

1 Stand € 520.-

Beleuchtung muss selbst mitgebracht werden. Alle Elektrik muss geprüft sein. (siehe Infoblatt Seite 3).

Wir brauchen genaue Angaben zur Beleuchtung, da wir der Stadt einen Plan vorlegen müssen!

Wir bitten um Bewerbung mit Beispielfotos und Angabe der Webseite.

Lampen: Anzahl, die ich mitbringe:

Gesamtleistung meiner Leuchtmittel (Watt):

Genauere Beschreibung:

Lampenarme:

Ich benötige Lampenarme des BBK. (Lampenarme stehen nur begrenzt zur Verfügung)

Anzahl:

Anzahl der Stecker:

Der BBK legt in jeden Stand eine Mehrfachsteckdose mit 6 Steckplätzen, es dürfen nur diese Mehrfachstecker verwendet werden. **Auf keinen Fall dürfen zusätzliche Mehrfachstecker in die vom BBK gestellten Mehrfachstecker eingesteckt werden.** In Ausnahmefällen kann der BBK Euch 8 Steckplätze zur Verfügung stellen. Ihr solltet ein paar geprüfte Verlängerungskabel in Reserve haben, falls Eure Lampe zu weit weg von dem Mehrfachstecker ist.

Elektroprüfung: Es findet beim BBK wieder eine Sammelprüfung der Elektrik statt, der Termin wird noch bekannt gegeben.

Ich möchte meine Geräte bei der Sammelprüfung prüfen lassen.

Stückzahl der zu prüfenden Geräte:



Allgemeines:

Ich habe die Teilnahmebedingungen des BBK Frankfurt e.V. (Seite 4) gelesen und akzeptiere sie.

Ich habe die Hausordnung sowie die Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen der Stadt Frankfurt am Main (Seite 5-7) gelesen und akzeptiere sie.

Es besteht kein Recht auf einen bestimmten Standplatz.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass meine hier angegebenen Kontaktdaten (Name, Webseite, E-Mail, ggf. Telefon) für die PR-Arbeit und Standpläne verwendet und bei Anfragen an Interessenten weitergegeben werden dürfen. Der BBK Frankfurt e.V. versichert, die Daten nicht an Dritte weiterzugeben.

Die Anzahl der Stände/Wände ist begrenzt, die Vergabe erfolgt nach Kuratierung durch das Organisationsteam und nach Eingangsdatum der Anmeldung.

Ort / Datum

Unterschrift

104. Frankfurter Künstler-Weihnachtsmarkt 2026

Infoblatt Römerhallen

Der Standaufbau findet voraussichtlich am Donnerstag, den 03.12.2026 statt.
Die Anlieferung mit dem PKW muss in der Zeit zwischen 6.00 und 10.00 Uhr stattfinden.
Der Aufbau in den Römerhallen ist zwischen 6.00 und 18.00 Uhr.

Elektrik

Die Brandschutzverordnung schreibt die fachgerechte Prüfung der Elektrik durch einen Fachmann vor. Die Stadt Frankfurt prüft, ob die Elektrik den Regeln entspricht. Die Geräte müssen ein Prüfsiegel nachweisen, und müssen mit einem Zertifikat belegt sein (dieses muss nach dem Aufbau gut sichtbar im Stand liegen). Prüfsiegel haben eine Gültigkeit von 2 Jahren (bei älteren Geräten nur 1 Jahr). Fällt eines der Geräte bei der Prüfung der Stadt durch, darf es am Stand nicht verwendet werden. Neugeräte brauchen keine Prüfung, es muss aber der Kaufbeleg sichtbar im Stand liegen. **Falls Ihr Eure Lampen nicht beim BBK prüfen lasst, schickt bitte vorher Eure Zertifikate in einem PDF an den BBK, die Stadt will die Zertifikate auch digital haben.**

Es dürfen nur die Mehrfachsteckdosen des BBK (an jedem Stand ist eine mit 6 Steckplätzen) verwendet werden. **Auf keinen Fall dürfen Mehrfachsteckdosen in die Mehrfachsteckdosen eingesteckt werden!**

Damit wir der Stadt einen Plan der Elektrik abgeben können, benötigen wir schon in der Anmeldung die endgültigen Angaben über die von Euch verwendeten elektrischen Geräte und die genaue Gesamt-Wattzahl der Leuchtmittel. Alles was ihr an Geräten, Lampen und Kabeln aufführt, muss nach dem Aufbau im Stand sein, damit der Elektriker der Stadt alles prüfen kann. Später darf nichts mehr hinzugefügt werden!

Um die Brandgefahr gering zu halten, bitten wir auf Glühbirnen und Energiesparlampen zu verzichten, und auf LED Leuchtmittel umzusteigen.

Geräte, die nicht der Beleuchtung dienen, z.B. Handys, Laptop, EC-Gerät, Radio etc. sollten per Akku/Batterie laufen oder mit einer Powerbank zwischendurch aufgeladen werden, aber nicht über das Stromnetz. Sonst müssen sie in die elektrische Prüfmasse eingefügt werden, und erhöhen die individuellen Prüfkosten am eigenen Stand.

Beleuchtungs-Lösungen

Frontleiste

Wie wir festgestellt haben, wurde in den letzten Jahren vermehrt die Beleuchtung des Standes mit einer Frontleiste vorgenommen, was wir sehr begrüßen. Die vielen unterschiedlichen, und zum Teil nicht sicheren Lösungen wurden allerdings von der Stadt kritisiert. Daher müssen diese Lösungen vereinheitlicht werden.

Beleuchtung mit Beleuchtungsarmen des BBK

Wer die Lampenarme des BBK (als Leihgabe) mitgenommen hat, gibt bitte keine Anzahl auf dem Anmeldeformular an. Pro Stand sollen nicht mehr als 2 Stück der Beleuchtungsarme verwendet werden. Ein Beleuchtungsarm bietet die Möglichkeit, 2 Lampen anzubringen. Es ist nicht nötig, für jede Lampe einen Arm zu nutzen. Durch die Verwendung von weniger Lampenarmen wird das Gesamtbild ruhiger. In der Fuge oben auf den Lampenarmen müssen die Kabel versteckt werden.

104. Frankfurter Künstler-Weihnachtsmarkt 2026

Teilnahmebedingungen für Römerhallen für BBK-Mitglieder

Zur Präsentation sind ausschließlich Werke zugelassen, die vom Künstler selbst hergestellt wurden. Nicht zugelassen sind zugekaufte, gewerblich hergestellte Arbeiten, die u.U. leicht verändert als eigene ausgegeben werden. Die Arbeiten sollen aktuell sein, nicht älter als 4 Jahre. Postkarten und Faksimile/Kopien, die angeboten werden, müssen in Verbindung zu eigenen Arbeiten stehen.

Ausstellen dürfen Mitglieder des BBK. Die Rechte sind nicht übertragbar. Die Anmeldung wird nur berücksichtigt, wenn sie vollständig ausgefüllt, die Standgebühr nach Zuweisung eines Standplatzes unaufgefordert bezahlt ist. Der Beleg wird dann zugesendet. Ab 31.8.26 wird eine Rücktrittsgebühr von 150,- einbehalten, ab 1.9.26 wird der gesamte Betrag einbehalten.

Es besteht kein Anspruch auf bestimmte Stellwände und Stände. Die Verteilung obliegt dem Organisationsteam, und erfolgt im Interesse der Gesamtpräsentation.

Es ist auf eine optisch professionelle Präsentation des Standes, bzw. der Wand zu achten. (Keine Überladung, gute Hängung, gedruckte/getippte Preisschilder usw.)

Das Ausstellungsbild wird von der WM-Organisation geprüft und frei gegeben. Die Organisatoren und der Vorstand behalten sich vor, bei einer Darbietung, die das Gesamtbild der Veranstaltung beeinträchtigt, nach Absprache untereinander und mit dem Künstler, einzugreifen.

Achtung: Wände und Stellwände müssen weiß bleiben. Keine farbigen Anstriche oder Verhüllungen. Beschädigungen durch Nägel, Schrauben (nur dünne Schrauben zulässig), Klebstoffe an den Stellwänden müssen durch den Aussteller fachgerecht wieder in Ordnung gebracht werden, ansonsten werden sie in Rechnung gestellt. Abrieb und Farbflecken an Gebäudewänden und Säulen werden auf Kosten des Verursachers renoviert!

Hinter den Wänden darf aus feuerpolizeilichen Gründen **NICHTS** gelagert werden. Alles muss im Stand gelagert werden (unter Tischen, in Sockeln).

Wegen Brandgefahr darf der Abstand der Kunstwerke zu den Lampen einen Mindestabstand von 0,5 m nicht unterschreiten. Deko-Gegenstände, Tischtücher etc. müssen aus schwerentflammbarem Material beschaffen sein (B1 Klassifizierung). Ein Nachweis der Klassifizierung muss wie das Elektrozertifikat nach dem Aufbau im Stand liegen.

Am Ausstellungsort besteht Rauchverbot, sowie das Verbot, Räucherwerk und Kochgeräte etc. zum Einsatz zu bringen.

Der Aufbau muss bei Eröffnungsbeginn fertiggestellt sein.

Vor dem offiziellen Ende unseres Weihnachtsmarktes darf nicht abgebaut werden.

Der Stand muss während der Öffnungszeiten jederzeit eine vollwertige Präsentation darstellen und besetzt sein.

Bei Nichteinhaltung der Bedingungen, oder bei unkollegialem Verhalten während Auf-, Abbau und Ausstellungs-dauer können die Organisatoren und der Vorstand nach Absprache, den Betroffenen von diesem oder dem nächsten Weihnachtsmarkt ausschließen. Stand- oder Stellwand müssen dann sofort geräumt werden. Die Stand- bzw. Wandmiete wird nicht zurückerstattet.

Den Weisungen des Organisationsteams und des Vorstandes ist Folge zu leisten.

Die Standgebühren beinhalten unter anderem die Raummiete, den Aufbau, Abbau und die Lagerung der Stellwände, die Werbung, die Security, und auch eine Aufwandsentschädigung für das Organisations-team. Überschaubare Aufgaben, die für die Organisation des Weihnachtsmarktes anfallen, werden bei einem Vortreffen unter den Ausstellern ehrenamtlich aufgeteilt. Die Aussteller verpflichten sich eine Aufgabe zu übernehmen.

Versicherung/Haftung

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für eingebrachtes Ausstellungsgut, für Standausrüstung und für Gegenstände, die sich im Eigentum der an dem Stand befindlichen Personen befinden. Jegliche Haftung für Schäden und das Abhandenkommen ist ausgeschlossen. Die Ausstellungsware sollte außerhalb der Öffnungszeiten nach Möglichkeit vom Stand entfernt oder entsprechend gesichert werden. Wir empfehlen den Abschluss einer Ausstellerversicherung. Der Veranstalter haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter; eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt, äußerer Umstände (Pandemie, Katastrophenfall, Unwetter), auf behördliche Anordnung oder aus anderen von ihm nicht zu vertretenden Gründen gezwungen, den Ausstellungsbereich oder Teile davon vorübergehend oder auf Dauer zu räumen, die Veranstaltung zu verschieben oder zu verkürzen bzw. gar nicht durchzuführen, besteht seitens des Veranstalters keine Erstattungs- oder Ermäßigungspflicht. Schadensersatzansprüche wegen Absagen oder Änderungen sind in jedem Fall ausgeschlossen. Für Schäden, die Aussteller am Gebäude verursachen, haften sie selber.

Die Veranstaltung ist nicht gewinnorientiert und wird vom BBK Frankfurt mit Unterstützung der Stadt Frankfurt sowie Sponsoren ausgerichtet. Weitere Sponsoren sind willkommen, da die Hardware auf einem aktuellen Stand gehalten werden muss.

Der BBK Frankfurt behält sich vor, den Markt abzusagen, wenn wegen Unterbelegung die Veranstaltung nicht kostendeckend abgehalten werden kann. Die eingezahlten Standgebühren werden erstattet.

Überweisung bis:

Kontoinhaber:

Frankfurter Sparkasse

Verwendungszweck:

14 Tage nach unserer Bestätigung

Berufsverband bildender Künstlerinnen und Künstler Frankfurt e.V.

IBAN DE56 5005 0201 0200 3846 43 BIC HELADEF1822

FKWM 2026-Römer

Name des Mitgliedsvereins im BBK

Name Standinhaber / in

Hausordnung für die Versammlungsstätten Rathaus Römer und Paulskirche

Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Besuchern während ihres Aufenthalts in der Versammlungsstätte. Der Mieter / Veranstalter hat für die Einhaltung der Pflichten gegenüber den Besuchern zu sorgen.

Alle Einrichtungen der Versammlungsstätte sind pfleglich und schonend zu benutzen. Innerhalb der Versammlungsstätte hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt oder — mehr als nach den Umständen unvermeidbar — behindert oder belästigt wird.

Das Parkett im Kaisersaal darf nicht abgeklebt werden.

Hubwagen jeglicher Art (z.B. für den Transport von Europaletten) dürfen in den genannten Räumen nicht genutzt werden.

Transporte können mit luftbereiften Transportwagen ausgeführt werden.

Abladen und Zwischenlagern von Punktlasten, wie z.B. Palettierte Ware, Bigpags und sonstiger schwerer Ausrüstung ist nicht gestattet.

Die eingebrachte Lichttechnik muss zwingend mit der Vermieterin abgesprochen werden. Das Anstrahlen der historischen Wandgemälde (Kaiserbilder) ist nicht erlaubt.

Bei der Anlieferung von Ausstellungsstücken müssen Beauftragte anwesend sein und das Material im Empfang nehmen. Im Übrigen ist den Anordnungen der Bediensteten der Stadt Frankfurt am Main bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung unbedingt Folge zu leisten.

Alle technischen Einrichtungen dürfen nur von Bediensteten der Stadt Frankfurt am Main oder ihren Beauftragten bedient werden. Der Anschluss an das Strom- und Starkstromnetz, insbesondere der Aufbau und Anschluss eigener Beleuchtungsanlagen, bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des zuständigen städtischen Amtes.

In den gesamten Liegenschaften herrscht ein generelles Rauchverbot.

Im Plenarsaal der Paulskirche sind Speisen und Getränke nicht gestattet. In der Wandelhalle ist der Gebrauch von Rechauds, die Ausgabe von warmen Essen und der Einsatz von Kaffeemaschinen nicht erlaubt.

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen, Gebäuden und Freiflächen und deren Räumung angeordnet werden. Alle Personen, die sich in der Versammlungsstätte und auf dem Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung die Versammlungsstätte sofort zu verlassen.

Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel, Jacken und Umhänge, können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend

kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden.

Personen, die erkennbar unter Alkohol oder Drogeneinwirkung stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben die Versammlungsstätte zu verlassen.

Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und im Eingangsbereich.

In Römerhalle und Schwanenhalle darf keine musikalische Darbietung über Zimmerlautstärke hinaus stattfinden.

Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:

- Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können.
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsüblicher Taschenfeuerzeuge.
- Behältnisse, die aus zerbrechlichen oder splitternden Materialien hergestellt sind.
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver.
- Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände.
- mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- sämtliche Arten von Drogen
- rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
- Videokameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt).

Recht am eigenen Bild:

Werden durch Mitarbeiter der Versammlungsstätte durch den Veranstalter oder von beauftragten Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. Durch das Betreten der Versammlungsstätte willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.

Brandschutz und Sicherheitsbestimmungen bei Veranstaltungen im Römer und in der Paulskirche
Stand 29.06.2017

1. Allgemeines

Im Vorfeld einer Veranstaltung wird eine Gefährdungsbeurteilung erstellt und an die Branddirektion weitergeleitet. Bei Fremdveranstaltungen hat der Mieter bis spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung alle für eine sichere Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Informationen an die Brandschutzbeauftragten weiterzugeben. Der Mieter erhält rechtzeitig ein Formular, in welchem die erforderlichen Angaben zu treffen sind.

Auf Grundlage der Angaben des Mieters zur Veranstaltung erfolgt durch Branddirektion eine Gefährdungsbeurteilung für die Veranstaltung. Die Gefährdungsbeurteilung ist Grundlage für eine gegebenenfalls notwendige Bestellung von Ordnungsdienstkräften, Sanitätskräften, Brandsicherheitswachen und von „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“. Achtung: unvollständige oder unrichtige Angaben des Mieters zum Aufbau und zum Ablauf der Veranstaltung gefährden deren Durchführung.

2. Einhaltung der Rettungswege- und Bestuhlungspläne

Die im Mietvertrag angegebene maximal zulässige Besucherzahl beruht auf einem behördlicherseits genehmigten Bestuhlungs- und Rettungswegeplan. Die Anzahl von Besucherplätzen darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden. Jede Abweichung von den Plänen bedarf einer schriftlichen Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde.

3. Freihaltung der Rettungswege

Alle Rettungswege der Versammlungsstätte und auf dem Grundstück, einschließlich der Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr, Sanitäts- und Rettungsdiensten sind jederzeit frei zu halten. Türen im Zuge von Rettungswegen sind unversperrt und unverschlossen zu halten.

4. Ausschmückungen

Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenräumen müssen aus nicht-brennbarem Material bestehen. Ausschmückungen sind vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände. Zu den Ausschmückungen gehören z.B. Drapierungen, Girlanden, Fahnen und künstlicher Pflanzenschmuck.

Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Das Bekleben von Wänden und Decken ist verboten. Frei im Raum hängende Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur solange sie frisch sind, in den Räumen befinden.

Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Boden durch den Mieter hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Das Verkleben von Teppichböden o.ä. ist nicht gestattet.

Ebenso müssen Kabel und Leitungen so verlegt werden, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Hierzu sind diese mit Gummimatten, Kabelkanäle etc. abzudecken. Ein Verkleben ist nicht gestattet.

Das Schlagen von Löchern sowie Einschlagen von Nägeln, Haken und dergleichen in Böden, Wände und Decken ist verboten. Bolzenschießen ist ebenfalls nicht gestattet.

Der Einsatz von Luftballons, Nebelmaschinen und Ähnlichem ist nicht gestattet.

Der Einsatz von Konvektomaten ist von Montag - Freitag bis 22:00 Uhr gestattet.

5. Aufbau und Einrichtung von Bühnen, Podien, Szenenflächen

Die Größe und Anordnung von Bühnen, Podien und Szenenflächen muss die Vorgaben des für den jeweiligen Versammlungsraum geltenden Bestuhlungs- und Rettungswegeplans erfüllen.

Die Unterkonstruktion der Fußböden von mobilen Böden, Podien, Szenenflächen muss aus nicht brennbarem Material bestehen. Konstruktionen aus Holz sind nicht zulässig. Ausstattungen auf Bühnen oder Szenenflächen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Requisiten auf Bühnen oder Szenenflächen wie zum Beispiel Möbel, Leuchten, Bilder und Geschirr müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen. Leicht entzündliche Materialien sind nicht zulässig.

6. Brennbares Material

Jegliches brennbares Material muss von Zündquellen, wie z.B. Scheinwerfern, soweit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

7. Beseitigung nicht zugelassener Materialien

Eingebrachte Aufbauten, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen (Materialien) in den Versammlungsräumen, die nicht genehmigt sind oder den vorliegenden technischen Sicherheitsbestimmungen nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Mieters beseitigt oder geändert werden.

8. Feuer, brennbare Flüssigkeiten

In Versammlungsräumen, auf Bühnen und Szenenflächen ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten.

Das Verwendungsverbot gilt nicht soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Gegenständen in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Mieter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit dem Vermieter und der Feuerwehr abgestimmt hat.

9. Rauchen

In den gesamten Liegenschaften herrscht ein generelles Rauchverbot. Der Mieter hat für die Einhaltung gegenüber den Besuchern zu sorgen.

10. Müllentsorgung

Die Räume sind in einem sauberen und reinen Zustand zu halten. Der anfallende Müll muss durch den Vermieter entsorgt werden.